

www.e-rara.ch

Mittheilungen für den Kanton Basel

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1831

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135811>

[No. 8. - No. 9., Januar 1833]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

M i t t h e i l u n g e n

für den

K a n t o n B a s e l.



Samstag

N°. 8 und 9.

den 5. Januar 1833.

Sitzung des großen Stadt-Raths, vom 23. July 1832.

Anzüge wurden keine gemacht. Es begann daher die Sitzung mit Vorlegung eines Rathschlags des Kl. Stadtraths nebst einem Berichte der Birskommission, über die Herstellung des im September des vorigen Jahres durch das große Gewässer weggerissenen Birs-Wehr-Dammes in der neuen Welt, der bisher nur durch ein Interimswehr von Faschinen ersetzt worden war, und welche Arbeit zur $\frac{1}{2}$ aus der Stadt-Cassa, und zur $\frac{1}{2}$ von den Gewerbs-Interessenten des St. Albanteiches zu bestreiten ist. Die Birskommission hatte sich für dieses schwierige Unternehmen bei mehreren sowohl hiesigen als auswärtigen Sachverständigen Rath erholt. Die Meinung der letztern ging einstimmig dahin, daß es am zweckmäßigsten sein möchte, diesen Bau auch jetzt wieder in Holz, mit Steinen und Orienngerölle aufzufüllen, auszuführen, da in den nähern Umgebungen keine Steinart zu finden ist, die sich zu einem massiven Steindamme eignen könnte; so wie denn auch die in Stein aufgeführte Seite des Wehrs, obgleich sie erst im Jahre 1817 neu erbaut worden, dennoch bereits bedeutende Reparaturen bedarf. Hingegen hatten sich die Meinungen über das dem Damme zu gebende Profil getheilt. Nach der einen Ansicht sollte es dem noch stehenden Steindamme ganz ähnlich eine parabolische Linie bilden, weil diese wirklich den Gesetzen des Wasser-Abflaufs am besten entspricht, und daher am sichersten der Unterwühlung durch Hinterwasser vorbeugt. Diese parabolische Form hätte aus vollem eichenem Stammholz ausgeschnitten werden müssen. Die entgegengesetzte Meinung hielt hingegen einen in gerader Linie schräg ablaufenden Damm für hinlänglich; auch gab der Vorschlag diesem Plane den Vorzug, weil derselbe nicht nur eine auf Fr. 6000 angeschlagene Ersparniß der Kosten gewährt, sondern weil bei der Einfachheit der Bedeckung, die Reparaturen später auf eine minder schwierige und minder kostspielige Art werden stattfinden können.

Noch wurde in dem Berichte auf die Unthunlichkeit aufmerksam gemacht, ein so schwieriges Werk, bei welchem die größtmögliche Sorgfalt im Bane das Wichtigste sei, im ganzen auf dem Wege des Verdinges durch einen Unternehmer herstellen zu lassen. Schließlich wurde an die Dringlichkeit erinnert, ohne fernern Verzug einen Beschluß zu fassen, da das bisherige provisorische Wehr vielleicht nicht mehr lange Widerstand leisten könne.

Ueber den ganzen Bau lag ein sehr sauber und genau gearbeitetes Modell vor.

Bei der Diskussion wurde indessen nicht mehr über das Technische der Sache eingetreten, als worin der Antrag der Commission zur geraden Linien Form angenommen wurde; die Bemerkungen trafen einzig die Frage, über Verdingung der Arbeit, und ob die Stadtbehörde wirklich verbunden sei, an die Kosten zur Hälfte beizutragen. Letzteres wurde mit der Erinnerung an den im Jahr 1807 darüber errichteten Vertrag beantwortet, welcher, als dormalen noch bestehend, erfüllt werden müsse; auch gewähre der Teich, zu dessen Bewässerung dieser Damm diene, eine wesentliche allgemeine Bequemlichkeit zum Flößen des Holzes, worauf früher Wichtigkeit gelegt worden sei.

Rücksichtlich der Verdingung wurden die Vortheile, welche dieselbe sonst in den meisten Fällen, in Verbindung mit gehöriger Aufsicht gewährt, anerkannt, dabei aber bemerkt, daß in dem gegenwärtigen Falle die Unmöglichkeit alle Hindernisse vorherzusehen, welche sich durch Zufall, namentlich durch Wassermenge ergeben könnten, nöthig machen würde eine solche Menge von Klauseln in den Verdingungsstraktat aufzunehmen, daß der Vortheil eines festen Preises doch sehr verringert werden würde. Zudem werde die Arbeit meistens in den Boden verlegt, über hinlängliche Festigkeit könne daher hintennach keine Prüfung stattfinden, es sei also wirklich unthunlich, die ganze Arbeit zu verdingen; hingegen wurde namentlich von dem Präsidium geäußert, werde die Verdingung in einzelnen Theilen, z. B. für Lieferung des Holzes und alle einzelnen Arbeiten, wo sie anwendbar sei, angewendet werden; worauf denn der Bau nach dem Vorschlage des Stadtraths und der Birskommission beschlossen wurde.

Sodann wurde noch der von der Commission zur Prüfung der Stadt-Rechnung von 1830 eingegangene Bericht vorgelegt, welcher unter anderm auch den Wunsch enthielt, es möchte künftig dem Verzeichnisse der Liegenschaften auch eine Schätzung ihres Werthes beigelegt werden. Nach dem Antrage dieses Berichtes wurde die Rechnung in allen Theilen, und unter Dankes-Bezeugung an die verwaltende Behörde, gutgeheißen, und der Bericht selbst dann dem Kl. Stadtrathe zur Eingebung eines gegenseitigen Berichtes überwiesen.

Sitzung des großen Stadt-Raths, vom 8. Oktober 1832.

Dieselbe wurde ausschließlich zur Berathung über verschiedene Bürgerrechts-Begehren verwendet, von welchen folgenden entsprochen wurde:

J. J. Buss von Wenslingen, Fabrikaufseher.
G. H. Anthoni von Frankfurt, Karfmann.
Wilhelm Bröcklin von Lörrach, Wirth in Hölstein, mit Nachlaß der in die Stadtkasse fallenden Gebühr.
J. N. Scholz, Handlungscommis, heimatlos, hier geb.
J. Ad. Mohl, Flachmabler, ebenfalls.
Hieronymus Schmaus, Gärtner, ebenfalls.
Viktor Haller von Arlesheim, Küfermeister.
A. J. Marfort von Arlesheim, Sattlermeister.
Heinr. Leuthart von Arlesheim, Hutmachermeister.
Ludwig Christ, Schuhmacher, heimatlos, hier geboren.

Außerordentliche Sitzung des großen Stadt-Raths, vom 26. November 1832.

Herr Burckhardt-Bischof machte den Anzug: es möchte von dem kl. Stadtrath ein Gutachten über Zweckmäßigkeit der Annahme von katholischen Bürgern begehrt werden, und seine Ansichten über auffällig aufzustellende Bedingungen.

Ueber den schon im vorigen Jahr gemachten Anzug wegen umfassender Bürgerrechtsertheilung ward ein Bericht des kl. Stadtraths vorgelegt, welcher denselben dahinzu stellen anrath, gegründet auf die fortdauernde Verwickelung der verschiedenen Gemeindeverhältnisse und die Schwierigkeiten einer allgemeinen Maßregel. Diesen Gründen wurde in der Diskussion wenig widersprochen, jedoch von vielen Seiten auf das Bedürfnis einer Revision der Bestimmungen über Bürger-Annahmen hingewiesen, indem dieselben zum wünschenswerthen Zweck eines gehaltigen Verstärkens der Bürgerschaft nicht geführt haben. — Vorherrschend erschien auch die Neigung, verdienstliches Benehmen während der Wirrenzeit um so lieber in solchen Fällen anzuerkennen und auszuzeichnen, wo von den Einzelnen selber das Bürgerrecht nachgesucht werde. Die Beseitigung des Anzugs ward ausgesprochen.

Auf den Vorschlag des kl. Stadtraths wurde die Verlegung des Fleischhauses der neuen Schol in das Brodhaus, und Einrichtung eines Schlachthauses im bisherigen Lokal des ersten, mit Kostenanschlag von Fr. 4023 — genehmigt. Er wurde auch ermächtigt, der Stadt-Spital-Verwaltung zum Verkauf des Alpbhofs Kellenberg die Hand zu öffnen.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1833, worin erstere auf Fr. 128,000, letztere (mit Zuegriff von Fr. 12,800 für neue Straßenpflasterungen und Brunnen, Fr. 4000 für das Schlachthaus, und Fr. 25,000 mutmaßlicher Stadt-Antheil an den Birskosten) auf Fr. 175,000 angegeben sind, erhielt Genehmigung. In der Berathung wurden die neuen Trottoirs der untern Freyenstrasse ihres schmalen Raums halben angefochten, und andererseits vertheidigt als das für jene Lokalität beste Schutzmittel für Fußgänger. — Aus den bevor-

stehenden beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben ward Anlaß genommen, um so größere Sparsamkeit in den gewöhnlichen Bauunterhaltungskosten anzuempfehlen.

Aus einem Bericht des kl. Stadtraths über die Verwendung und Verkauf im Mai und Juni von 1590 Säcken gedörrter Früchten, aus denen durchschnittlich Fr. 24 1/2 netto Ertrag gezogen ward, ergab sich ein nunmehr vorbleibender Vorrath von circa 2600 Säcken, und der Vorschlag, diese einstweilen ferner aufzuwahren, ward zum Beschluß. — In die von einzelnen Mitgliedern angerathene getrennte Kapitalisirung der gelösten Verkaufssumme zum Behuf späterer Verwendung auf Korn-Einkäufe wurde nicht eingetreten, da man zweckmäßiger fand, für einzelne Ausnahmisse keine besondern Fond zu bilden, weil nach den jeweiligen Umständen auch die jeweiligen Vortehrungen sich richten würden.

Auf einige Bemerkungen wegen unerfüllt gebliebenem Zweck der Verabreichung von Korn und Brod an die Einwohnerschaft, geschah die Erwiderung, daß eben im Allgemeinen sich bei der Ausführung der Sache das Bedürfnis bei weitem nicht so dringend zeigte, und daß bei einiger Dauer derselben, wäre sie nicht bald unnöthig geworden, zweckmäßige Abhülfe der gerügten Anstände leicht und bald erfolgt wäre.

Endlich ward auf den Antrag des kl. Stadtraths für circa Fr. 1900 — nachträglich bei der Stadt-Cassa eingegangene eidgenössische Verpflegungsgelder auf Vertheilung an die zahlreichen Quartiergeber verzichtet, um so mehr, als eine solche neben Weitläufigkeiten noch besondere Kosten verursachen würde.

Verbeiständung hiesiger Einsassen.

Wenn es unrer Zeit eine Hauptaufgabe ist, dem zerstörenden Einflusse, der sich bald auf alle Verhältnisse äußert, entgegen zu arbeiten, das Gute zu schützen und zu befestigen, was bedroht ist, das erschütterte und zerstörte wieder herzustellen, und die Hindernisse, welche sich dem Fortschreiten zum Bessern entgegenstellen, wo möglich zu übersteigen, und so anscheinend weit hinausgeschobene Hoffnungen wieder näher zu rücken, so hat die Verbeiständung hiesiger Einsassen in letzterer Hinsicht Ansprüche, welche Aufmerksamkeit verdienen.

Als vor einiger Zeit zuerst von einem engern Anschließen der Schweizer die Rede war, dachte man sich unter andern auch, es werde dann zu einer Bogtskammer für die zahlreichen Schweizerischen Einsassen kommen, eine Einrichtung, deren Bedürfnis schon lange fühlbar war, indem die Sorgfalt, welche in dem Bogtswesen der hiesigen Bürger herrscht, besonders absicht gegen die Verwahrlosung, welcher in dieser Hinsicht mitunter die Einsassen ausgesetzt sind.

Diese Hoffnung mußte aber in weiter Ferne zurücktreten, seitdem sich die vorgehabte engere Vereinigung der Bundesglieder in ein gewaltsames Zusammenschließen derselben verwandeln wollte, und man also mehr darauf bedacht sein mußte, sich der bereiteten Bande zu erwehren, als sich von denselben umschlingen zu lassen.

Dieser Widerwille konnte sich indeß unmöglich auf die

hiesigen Einsassen erstrecken, deren Benehmen in dieser Zeit vielmehr besonders geeignet war, zum Nachsinnen aufzumuntern, wie der Mangel einer Vogtskammer für sie einigermaßen könnte weniger fühlbar gemacht werden.

Diese Frage beschäftigt seit kurzem die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, wo ungefähr folgende Grundlagen einer zu stiftenden Einrichtung zu diesem Zwecke zur Sprache kamen. In der Unmöglichkeit, den Einsassen von Seite eines Vereins eigentliche Vögte zu ordnen, sollte wenigstens für Beistände gesorgt werden. Zu diesem Zwecke sollte ein Verein von hiesigen Einsassen zusammentreten, welche sich verbänden, gegenseitig Beistände der einstigen Hinterlassenen von Vereinsmitgliedern zu sein. Die Gemeinnützige Gesellschaft würde eine Direktion aufstellen, aus einem Vorsteher, einem Schreiber und etlichen Beisitzern aus den verschiedenen Kirchspielen der Stadt bestehend. Diese Direktion wäre aus den Mitgliedern der Gemeinnützigen Gesellschaft gezogen. Die Beistände würden den Verbeiständeten so weit möglich mit Rath und That an die Hand gehen; der Beisitzer aus dem Kirchspiel würde nachhelfen, wo der Beistand Schwierigkeiten antrifft, die er nicht selbst beseitigen kann, und wichtigere Fälle würden an die Direktion gebracht, welche die Aufsicht über das Ganze hätte.

Diese Einrichtung, welche die hiesigen Einsassen im Ganzen, Schweizer und Fremde umfassen sollte, ist erst in allgemeinen Umrissen entworfen, und die Regulirung manches einzelnen Punktes wird müssen verschoben bleiben, bis die Erfahrung genauere Belehrung an die Hand gibt. Manche unvorhergesehene Fälle können eintreten, und für manchen Fall auch diese Einrichtung nur unzureichende Abhilfe gewähren. Aber wer Gelegenheit hat, wahrzunehmen, wie verlassen damals oft die Einsassen dastehen, wie dürftig die Correspondenz mit der heimatlichen Behörde eine Anstalt ericht, an welche man an Ort und Stelle persönlich gelangen kann, wird wünschen müssen, daß aus der vorge schlagenen Anstalt etwas werde. Die Gesellschaft verheißt sich keineswegs die mancherlei Schwierigkeiten der Sache, wünscht aber, daß dieselben weniger zur Abschreckung als vielmehr bei Sachkundigen zur Aufforderung dienen möge, mit ihren Einsichten und Gedanken über diesen Gegenstand der Gesellschaft behüßlich zu sein.

Ueber unsere Brandversicherungs-Anstalt.

Der in der Großraths-Sitzung vom 3. Dez. angebrachte, und am 4ten behandelte Anzug, in Betreff des bevorstehenden Brandsteuereinzugs, verursachte eine so ausgedehnte Verhandlung, und es wurden so mancherlei Gedanken und Ansichten über die Sache geäußert, daß eine Beleuchtung des Wesens unserer Brandversicherungs-Anstalt dormalen nicht am unrechten Orte sein sollte, um so weniger, als der wichtigste Theil des Anzuges, die nochmalige Revidirung der Verordnung vom Jahr 1829 in einer der nächsten Großraths-Sitzungen zur Sprache gebracht werden soll.

Wir gedenken daher mit einigen Betrachtungen über das Versicherungswesen überhaupt zu beginnen, dann das in unserm Kanton befolgte System zu entwickeln, und endlich einige Worte über den behandelten Anzug selbst zu sagen, so weit dieses der enge Raum gestatten mag.

Schon vor langer Zeit hatten sich in auswärtigen Ländern, namentlich in Seehäfen, Vereine oder Gesellschaften gebildet, welche dem Schiffsbefrachter die Versicherung, die solcher auf dem stürmischen Elemente erleiden mochte, wieder ersetzten, wenn er dem Vereine zum Voraus einen gewissen, auf die Entfernung und die mehrere oder mindere Gefahr berechneten, größern oder kleinern Theil des Werthes seiner Schiffsladung, als Versicherungs-Prämie vorher dafür bezahlt hatte; aber später erst wurden ähnliche Vereine zur Sicherstellung vor Verlust des Eigenthums durch Feuersgefahr errichtet, und zwar traten solche zuerst in denjenigen Ländern und Gegenden in das Leben, wo die Wohlthaten der See-Assuranz den Sinn für derartige Einrichtungen empfänglich gemacht hatten.

Gewöhnlich zogen früher die Brandbeschädigten von Ort zu Ort, um durch milde Steuern ihren Schaden ersetzt oder doch lindern zu lassen. Gar oft aber wurde das Publikum durch Unwürdige in Anspruch genommen, oder es wurden rechtliche und vermögliche Leute bei großem Brandunglück, wo die milden Steuern der Regierungen und der Partikularen nicht hinreichten, an den Bettelstab gebracht, so daß Wunsch und Bedürfnis immer größer wurden, die bereits in entfernten Ländern bestehenden, wohlthätig wirkenden Vereine nachzuahmen, und solche auch in unsern Gegenden einzuführen.

Damals wie jetzt noch gab es verschiedenartige Brandversicherungs-Anstalten; die einen, wo mittelst einer jährlichen, bestimmten, sogenannten Prämien-Zahlung die Vergütung des Brandschadens von einer auf Aktien, d. h. auf einen mehr oder minder starken Garantiefonds gegründeten Gesellschaft gefordert werden kann. Diese heißen Prämien-Versicherungs-Gesellschaften, und sie können keinen Versicherten für einen höhern Beitrag in Anspruch nehmen, als die bestimmte und jährlich zum Voraus bezahlte Prämie besagt. — Die andere nennt man Gegenseitige Versicherungs-Anstalten, bei welcher jeder Versicherungslustige Mitglied eines Vereines wird, welcher zu bestimmten Epochen die Rechnungen schließt, die Brandschadensbeträge und Kosten auf den Schatzungswert des versicherten Eigenthums vertheilt, und nach gewissen Normen und Klassen bei den sämtlichen Versicherten einzieht. Bei diesen gegenseitigen Vereinen ist demnach der zu zahlende Beitrag unbestimmt, da er sich nach der Größe der zu vergütenden Brandschäden richtet.

Dieses sind die beiden Hauptgrundsätze der bestehenden Versicherungsanstalten, welche aber auf mancherlei Art modifizirt und angewendet werden.

A°. 1805 wurden im Kanton Aargau, und A°. 1806 im Kanton Bern die ersten schweizerischen Kantonal-Brandversicherungs-Anstalten errichtet, (weit früher schon hatte in Zürich für die Stadt allein eine solche

Anstalt bestanden) aber im Kanton Bern nicht obligatorisch für alle Hauseigentümer des Kantons. Im Dez. des Jahres 1806 wurde auch durch den Großen Rath des Kantons Basel beschlossen, daß

- 1.) eine Brandassuranz in unserm Kanton errichtet, der Ausbehalter zu den Beiträgen aber erst nach entstandenem Feuerschaden gemacht und darnach eingezogen werden soll.
- 2.) Jeder Gebäudebesitzer in dem diesigen Kanton gehalten seyn solle, an dieser Anstalt Antheil zu nehmen.
- 3.) Dem Kl. Rathe die weitere Ausführung überlassen sei.

Diesemnach gehörte die Brandversicherungs-Anstalt unsers Kantons, von deren Beginn an, zu den gegenseitigen Vereinen, und durch die, hinsichtlich des nicht bedeutenden Umfangs unsers Kantons, gewiß sehr zweckmäßige Verfügung, daß alle Hauseigentümer daran Theil zu nehmen gehalten wurden, ward die Anstalt sogleich kräftig begründet, und wurde zur Wohlthat für Viele, während die zu leistenden Beiträge jedes Einzelnen, Jahr für Jahr berechnet, äußerst geringe waren; denn in den sämtlichen 25 Jahren, während welchen die Anstalt nun dauert, betrugen alle Brandschäden bis zum heutigen Tage, mit Inbegriff der Einrichtungs- und Umarbeitungskosten der Lagerbücher und des Sekretariats nicht über Fr. 154,000 —, was auf den einfachen Schätzungswert, den wir im Durchschnitte auf circa 30 Millionen annehmen, bloß 5 vom Tausend, also auf die 25 Jahre vertheilt, nur $\frac{1}{4}$ vom Tausend, oder 2 Bogen von 1000 Franken für jedes der verfloßenen Jahre ausmacht.

Wahrlich ein Ergebnis, das nicht leicht eine andere derartige Anstalt aufzuweisen haben möchte, und das nächst höherer Bewahrung, der obligatorischen Mittheilung aller Hauseigentümer, der guten Bauart der Häuser zu Stadt und Land, dem häuslichen Ordnungssinne und dem regen Eifer der Bewohner unsers Kantons, sogleich bei entstehendem Brande thätige Hülfe zu leisten, anzuschreiben ist.

Die Hauptgrundsätze der Brandversicherungs-Verordnung vom Jahr 1807 waren auf große Einfachheit berechnet; Vallaftähnliche Gebäude und Strohhütten, solid in Stein gebaute Häuser bevölkerter Ortschaften und hölzerne oder Kiegelgebäude an den entlegensten Orten wurden alle in eine und dieselbe Kategorie gesetzt, und dadurch dem weniger bemittelten Hauseigentümer die Beisteuer des Vermögens gesichert. Niemand beklagte sich, denn die wenigen Franken, welche der Bewohner soliderer Gebäude für stattgefundenen Brandschaden zu vergüten hatte, thaten wegen der geringen Summe keinem wehe, und jeder derselben sah auch sein Eigentum gerne gegen Feuergefahr mittelst der so geringen Steuer gesichert. — Kirchen wurden theils wegen ihres großen, mitunter fast unschätzbaren Wertes und wegen ihrer geringen Feuergefährlichkeit von der Versicherung ausgeschlossen, und kein Gebäude konnte für einen größern Betrag als für Fr. 50,000 — in dieselbe aufgenommen werden.

Nur die Gewerbe, wo starke Heizung oder leicht entzündliche Materialien die Feuergefahr vermehrten, wurden mit $\frac{1}{4}$ mehr Brandsteuer belegt, was ebenfalls jedermann ganz der Sache angemessen fand.

Alles Steuersammeln wurde gänzlich unter sagt, dagegen aber auch für Brandunglück, das durch Krieg oder Aufruhr u. dgl. entstanden, Entschädigung zugesagt, und überdies verordnet, daß nie über $\frac{1}{2}$ % Brandsteuer auf einmal eingezogen werden solle.

Dies waren die Hauptgrundlagen der Brandversicherungs-Verordnung von 1807, welche durch eine von dem Kleinen Rathe ernannte und unter dessen Aufsicht stehende Commission vollzogen und gehandhabt wurde.

Nach und nach wurde das Assuranzwesen überall bekannter; zahlreiche Brandversicherungs-Gesellschaften, deren Geschäfte sich besonders auch auf Versicherung der Fahrhabe erstreckten, wurden in Nachbarstaaten errichtet, und dadurch mehr Erfahrungen über die besondere Feuergefährlichkeit verschiedener Gewerbe und gewisser Bauarten gesammelt, und demzufolge eine Reihe von Klassen und ihren Unterabtheilungen aufgestellt, nach welchen die Prämiezahlung bestimmt wurde.

Auch waren in unserm Kanton mehrere Gewerbe, die zu den besonders Feuergefährlichen gezählt werden, errichtet worden.

Dieses veranlaßte unsere hohe Regierung zu Anfang des Jahres 1829 bei der ohnehin nothwendig gewordenen Revision der Häuserbeschätzungen auch die Brandversicherungs-Verordnung selbst zu revidiren, und die Gebäude je nach dem darin getriebenen Berufe in 4 Klassen einzutheilen, wobei die damaligen Tarife fremder Gesellschaften mehr oder weniger zur Richtschnur genommen, und besonders auch festgesetzt wurde, daß künftig die Schätzung der Häuser nach ihrem wahren verbrennlichen Werthe stattfinden, und nicht mehr wie früher der Willkür des Hauseigentümers oder irgend einer Beschränkung unterworfen werden solle. Auch wurde in der Verordnung eine bereits früher erlassene Verfügung des Kl. Rathes bestätigt: daß nämlich kein Gebäude für irgend einen Werth oder Mehrwerth bei einer andern Versicherungsanstalt versichert werden dürfe; eine Maasregel, welche den wahren Nutzen aller Hauseigentümer durch möglichste Abwendung vorsätzlicher Brandstiftung zu erwecken suchte. — Uebrigens wurden die Verfügungen wegen Ersatz der durch Krieg und Aufruhr verursachten Schaden aus der alten Verordnung wörtlich wieder in die neue übergetragen.

In jedem Bezirke wurden eigene Schätzungsmänner aufgestellt und ins Gelübde genommen, und die neuen Schätzungen gingen mehr oder minder rasch von Statten, je nachdem es den Gemeinden daran gelegen war, ihre Gebäude nach ihrem wahren verbrennlichen Werthe geschätzt zu sehen, oder je nachdem die größere oder kleinere Ausdehnung des Schätzungsbezirkles es gestattete. Früher die Vorarbeiten, und später die widrigen Zeitumstände behinderten aber an manchen Orten die Ausfertigung und Einlieferung der Schätzungstabellen, und es entstand die Frage, ob die neuen Schätzungen erst dann gültig sein sollten, wenn alle Brandlagerbücher neu eingetragen sein würden. Dieses konnte aber nicht angegeben, weil in manchen Gemeinden die neuen Schätzungen längst stattgefunden hatten, und weil die in diesen Gemeinden vorgekom-

Fortsetzung zu No. 8 und 9. der Mittheilungen für den Kanton Basel.

menen neuen Bauten oder Veränderungen von Eigenthümern und Gewerben nicht mehr in den alten Büchern nachgetragen worden waren, so daß also da nur die neuen Bücher oder die zum Eintragen bereitliegenden Schätzungstabellen sowohl zu Brandschadensvergütungen als zum Steuereinzug dienen konnten. Dieses beherzigend, verordnete E. C. Kl. Rath am 19. März 1831: „daß so wie die Schätzung einer ganzen Gemeinde vollendet und be- richtiget sei, und sobald die rektifizirten Schätzungstabellen bei der Brandassuranz zur Eintragung in die Brand- lagerbücher bereit liegen würde, die neue Schätzung für die betreffende Gemeinde in Kraft treten, und als Maas- stab bei allfälligen Entschädigungen von Brandschäden, bei Steuereinzügen und bei Ausstellung von Würdigungs- scheinen gelten solle, daß hingegen die alten Schätzungen in Kraft bleiben für jede einzelne Gemeinde, deren Lagerbücher noch nicht erneuert seien.“

Sehr wäre es übrigens zu wünschen gewesen, daß keine Steuer hätte eingezogen werden müssen, ehe die Brandlagerbücher sämtlicher Gemeinden neu gefertigt gewesen wären; aber die in den Jahren 1831 und 1832 Statt gefundenen Brände *) waren so bedeutend, daß die Staatskasse die bereits der Brandversicherungskasse geleisteten erheblichen Vorschüsse nicht weiter vermehren konnte; auch hätte durch weiteres Hinausschieben des Steuereinzugs, bei etwa noch einem fernern möglichen Brandunglück, die manchem jetzt schon groß erscheinende Steuer gar leicht noch weiter vermehrt werden können.

Dieses bewog den E. C. Kl. Rath mittels Erlaun- niß vom 6. Okt. 1832 einen Brandsteuereinzug von $1\frac{1}{4}$ vom Tausend zu verordnen, was ab dem Steuerkapital von 46,400,000 Franken gerade den nöthigen Betrag von Fr. 58,000 ausmacht.

Gegen diesen Brandsteuereinzug wurde in der gewöhn- lichen Großraths-Sitzung vom 3. Dez. ein Anzug ange- bracht, welcher, in drei Haupttheile zerfallend, dahin ging:

- 1.) Es möge die ausgeschriebene Brandsteuer nicht nach der Verordnung von 1829, sondern nach derjenigen von 1807 vorgenommen werden.
- 2.) Die durch Aufruhr und Krieg entstandenen Brand- schäden sollten von der einfachen Häuserzuschätzung, und nicht nach dem Klassenwerthe behoben werden.
- 3.) Die neue Brandversicherungsverordnung von 1829 solle einer neuen Revision unterworfen werden.

Für die beiden ersten Theile des Anzugs wurde das Dringlichkeitsbegehren gestellt, und solche daher noch in der gleichen Sitzung behandelt und dahin gestellt; der 3te Theil des Anzugs aber wurde nach eigenem Verlan- gen des Herrn Anzügers laut Großraths-Reglement auf eine künftige Sitzung verschoben.

Die Gründe, warum die ersten Theile des Anzugs da- hingestellt wurden, bestanden hauptsächlich aus Folgendem:

Die neue Brandversicherungs-Verordnung war zu Anfangs des Jahres 1829, hiemit seit beinahe 4 Jahren

ins Leben getreten, und die frühere dadurch aufgehoben worden; keine Stimme hatte sich dagegen öffentlich erho- ben; alle Arbeiten der Brandversicherungs-Commission hatten sich auf diese neue Arbeit gestützt und begründet, die Brandlagerbücher waren größtentheils eingetragen, und an die sämtlichen Gemeinden des Kantons versendet, die alten Lagerbücher derjenigen Gemeinden, in denen die neuen Schätzungen und Klassifizierungen vorgenommen worden waren, waren demnach unvollständig und zu kei- nem Steuer-Einzuge mehr tauglich, und die neuen Lager- bücher hätten also, wenn die Steuer bloß mit der Quart- Erhöhung hätte eingezogen werden sollen, nochmals gänz- lich umgearbeitet, und zu dem Ende wieder aus den Landgemeinden zurückgezogen werden müssen, was in dem so kurzen Zeitraume bei den obwaltenden Umständen gar vielen Schwierigkeiten unterlegen wäre.

Auch konnte, nachdem das Gesetz vom Jahr 1806 dem Kl. Rathe die ganze Ausführung übertragen hatte, überhaupt dem Gr. Rath nicht mehr zustehen, in letzter Instanz die bereits getroffenen Verfügungen des Kl. Rathes hinsichtlich ihrer mehrern oder mindern Zweckmäßigkeit zu beurtheilen und zu reformiren; sobald nicht vorlag, daß der Kl. Rath seine Befugnisse überschritten, so war nichts ordnungswidriges zu verbessern, vielmehr auch dar- auf zu achten, daß dem Kl. Rathe, wo er sich in Aus- übung seiner Befugnisse befand, nicht zu nahe getreten werde. Höchst widrig hätte übrigens der Eindruck werden müssen, wenn durch Ueberweisung an den Kl. Rath Hoff- nung auf eine Aenderung für diesen Einzug schon gemacht worden wäre, und derselbe dann doch ohne Modifikation hätte stattfinden müssen. Während übrigens der erste Antrag eine Klage wegen vermeintlicher Rückwirkung der Verordnung enthielt, wollte der zweite eine künftige Revision bereits jetzt anwenden, bevor nur einmal aus- gemacht sei, worin diese Revision bestehen werde. So war es nicht befremdend, daß beide Anträge dahin gestellt wurden. Nicht vergessen wurde zu erwähnen, wie das Ergebnis unserer Assuranz vielmehr Anlaß geben sollte, sich glücklich zu schätzen, als sich zu beklagen.

Der 3te Theil des Anzugs indessen, welcher zur Berathung überwiesen ward, veranlaßte verschiedene nicht ungegründete Bemerkungen und Ansichten gegen einige Punkte der Verordnung, namentlich hinsichtlich der Klas- sifikation der verschiedenen Gewerbe und auch hinsichtlich der Vertheilung der durch Krieg und Aufruhr entstehen- den Brandschaden auf das einfache Schätzungskapital statt auf den Klassenwerth.

Zwar darf in letzterer Beziehung nicht außer Acht gelassen werden, daß aus ganz neuerlichen traurigen Bei- spielen in der Schweiz, so wie in andern Ländern, na- mentlich in England, ersichtlich ist, wie sehr oft Volks- tumulte und Aufläufe gerade wegen Errichtung neuer, die früheren Erwerbszweige verdrängenden Gewerbe entstehen, und wie die diese Gewerbe enthaltenden Gebäude den Flammen preisgegeben werden, so daß auch diese billiger- weise für einen höhern Beitrag sollen in Anspruch ge- nommen werden können.

Wir schließen mit noch einigen weitem Detailbe-

*) Die bis zu Ende 1830 vorgekommenen Brandentschädi- gungen wurden beinahe ganz aus einem von dem Einzuge vom Jahr 1827 übrig gebliebenen Saldo bezahlt, so daß keine Steuer dafür zu erheben war.

merkungen, als unmaßgebliche Beantwortung mehrfach gehörter Aeußerungen. So z. B. finden solche Hauseigentümer, welche ihre Häuser erst vor kurzem gekauft haben, es sehr lästig, daß sie nun statt der vorigen Eigentümer die Steuer von 5 Jahren bezahlen sollen, und sie meinen, man sollte die Brandsteuer jährlich einziehen; auch wurde hier und da der Gedanke geäußert, es sollte jährlich ein fixer aber geringer Beitrag eingezogen, und auf diese Weise wo möglich ein Fonds gebildet werden, welchem bei außerordentlichen Bränden auch noch eine außerordentliche Brandsteuer zu Hülfe kommen könnte.

Den Ersten antworten wir, daß es für die Hauseigentümer nicht anders als erwünscht sein konnte, daß für die Jahre 1828, 1829 und 1830 keine Brandsteuer eingezogen werden mußte, denn am 31. Dez. 1830 schuldete die Brandversicherungskasse nur Fr. 2000 — wovon noch einige hundert Franken als Saldo vorrätzig blieben. Erst mit dem Jahr 1831 begannen die starken Brände, und daß in den Zeiten der größten Aufregung und bei der Unvollständigkeit der Brandlagerbücher für jenes Jahr kein besonderer Einzug verordnet wurde, wird jeder Unbefangene der Natur der Sache angemessen finden; sind doch viele Stimmen laut geworden, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, auch jetzt noch keine Brandsteuer zu erheben. — Wir bemerken ferner, daß in gewöhnlichen Zeiten immer bald nach einem bedeutenden Brandunglücke der entstandene Schaden repartiert und eingezogen wird (s. Brandvers. Verordnung S. 26.), und daß demnach anzunehmen ist, daß die Käufer von Häusern von stattgefundenen Bränden Kenntnis haben, und wissen können, daß auf dem zu erkaufenden Hause eine zu zahlende Brandsteuer lastet.

Den letztern Ansichten bemerken wir, daß, so viel Gutes ein bestimmter jährlicher Steuereinzug in gewöhnlichen ruhigen Zeiten auch an sich haben möchte, solcher den gesetzlichen Bestimmungen zuwider wäre, und daß demnach eine bloße Verordnung in dieser Beziehung nichts ändern könnte, sondern die neue Einrichtung durch den Gr. Rath sanktioniert werden müßte. Ueberdies wären mit diesem jährlichen fixen Einzuge mehrere Nachteile verknüpft; es müßte wie in andern Kantonen ein besonderer Kassen-Verwalter aufgestellt und besoldet werden; die Gelder müßten angelegt oder sonst in guter Verwahrung behalten werden; man würde die Brandversicherungs-Anstalt bald nicht mehr als einen gegenseitigen Versicherungs-Verein betrachten, sondern sie vielleicht als Veranlassung einer jährlich wiederkehrenden lästigen Steuer oder gar als eine Staatsabgabe (was sie nicht ist und nicht sein soll) verurtheilen.

Außer diesen Bemerkungen wurde auch noch häufig die Frage aufgeworfen, ob auch die Gemeinden, denen die sonstige Verwaltung entzogen worden, die Brandsteuer einliefern werden? und warum das Verhältnis einer gemeinschaftlichen Brandversicherungs-Anstalt beibehalten worden sei? Die letztere Frage ist leicht zu beantworten, denn es liegt sowohl in dem Interesse der Stadt als des Landes, daß die Brandversicherungs-Anstalt, die seit so

manchen Jahren nur wohlthätig gewirkt hat, aufrecht erhalten werde. — Zwar hätte die Stadt für sich mit den der Regierung treu gebliebenen Gemeinden gar wohl eine eigene Anstalt bilden, und vermuthlich dabei bestehen können, aber wäre dasselbe auch in den getrennten Landestheilen der Fall gewesen, und sind in denselben keine Interessen von Stadtbewohnern zu wahren?

Muß es hinwieder nicht auch den einstweilen getrennten Landestheilen daran liegen, mit der solid gebauten und Gottlob so wenig mit Feuersbrünsten heimgesuchten Stadt im Vereine zu bleiben? können sie und auch die Stadtbewohner irgend eine wohlfeilere und mit geringern Kosten verwaltete Anstalt aufweisen? Wir glauben diese Frage zuversichtlich mit Nein *) zu antworten, und dagegen die erstere Frage bejahend beantworten zu dürfen, denn warum sollten die einstweilen getrennten Landestheile sich durch Nichtbezahlung der Brandsteuer des Schadenersatzes bereits entstandener oder noch entstehen könnender Brandunglücke verlustig machen wollen?

Sollten aber dennoch die Steuerbeiträge aus diesen Gemeinden nicht eingehen, so würden die Nichtbezahlenden gewiß sich selbst mehr schaden, als denjenigen, die ihren Pflichten getreulich nachkommen werden.

Welches nun überhaupt das Ergebnis der weitem Verathung des Antrags auf Revision unseres Assikuranzwesens sein mag, so darf nie vergessen werden, daß dabei, selbst abgesehen von allem persönlichen Interesse, immer zwei Wünsche bleiben müssen, deren gleichzeitige vollständige Erfüllung unmöglich bleibt, indem gerade, wenn dem einen mehr entsprochen wird, unvermeidlich die Verwirklichung des andern darunter leidet. Wenn nämlich einerseits es allerdings gut wäre, es würde jeder Versicherte ganz genau für den Beitrag in Anspruch genommen, welchen er nach dem Werthe seines versicherten Gebäudes, nach dem Maas seiner Feuersgefährlichkeit, und nach Maasgabe der Art der vorgefallenen Brandschäden zu leisten hat, und daß also jeder Unterschied irgend einer Art berücksichtigt werde, so bleibt auf der andern Seite auch zu wünschen, daß unsere Assikuranz den Vorzug der Wohlfeilheit in möglichst vollem Maasse beibehalte, indem namentlich die erneuerte Schätzung, welche zu genauerer Ausmittlung der Beiträge geschah, denn doch wegen der damit verbundenen Kosten nicht überall gleich willkommen war. Auf ähnliche Weise aber wird jede genauere Klassifikation oder Abstufung immer die Einfachheit der Einrichtung vermindern, und die Kostspieligkeit vermehren, mithin im Ganzen die Last der Feuersgefahr fühlbarer machen.

Wir schließen endlich mit dem Wunsche, daß diese Auseinandersetzungen mit eben so freundlichem Sinne mögen aufgenommen werden, als solche in guter Absicht niedergeschrieben wurden.

*) Im Kanton Zürich muß für das einzige Jahr 1832 die sehr bedeutende Steuer von 3 Bahen für 100 Gulden, oder $1\frac{1}{2}\%$ vom Tausend bezahlt werden, und uns trifft es, die letzten 5 Jahre in einander gerechnet, nur $\frac{1}{2}\%$ vom Tausend für ein Jahr, wobei noch zu erwägen ist, daß die meisten Brandschäden durch ganz besondere Umstände herbeigeführt wurden.

edat
mit
obf
ben
an-
cine

ma-
stra
den
die
ara
die
re
m
p
-

